



## Pressecommuniqué vom 24. Juli 2017

### Zu den Gutachten des Staatsrates über den Gesetzentwurf N°7037 und zur Anhörung in der „Commission des Affaires intérieures“ am 24. Juli 2017

Das SYFEL teilt mit, dass eine Delegation des Syndikates kurzfristig noch vor den Sommerferien in die „Kommission für innere Angelegenheiten“ geladen wurde, so wie es anschließend an die Debatte der Petition Nr. 715 am 23. Januar 2017 beschlossen worden war.<sup>1</sup>

Nach der Analyse der beiden Gutachten des Staatsrates haben die Delegierten folgende Knackpunkte und Probleme zurückbehalten und vor den Parlamentariern der Kommission zur Sprache gebracht:

- 1) Die Legalität der **Konvention vom 26. Januar 2016** bleibt immer noch zu beweisen. 17 von 23 Artikel des Gesetzentwurfes berufen sich auf diese Konvention, aber dennoch weicht der Staatsrat einer fundierten Analyse der Konvention aus. Des Weiteren bleibt die Regierung immer noch die angeforderte Delegation schuldig, welche Minister Kersch hätte haben müssen, um eine entsprechende Konvention zu unterzeichnen.  
Aus diesem Grunde bleibt die Klage der 118 Kirchenfabriken und des SYFEL bestehen, so dass wohl die Gerichte entscheiden müssen, ob die dem ganzen Gesetz zugrundeliegende Konvention illegal ist oder nicht.
- 2) Die Wortspielerei „**Enteignung**“ oder „**Transfert**“ der Kirchenfabrikgüter an den **Fonds** löst keine Probleme sondern generiert neue. Der Staatsrat bestätigt den Kirchenfabriken sowohl das Besitzrecht, als auch das Statut eines „*établissement de droit public*“. Der Fonds soll aber, nach den Plänen des Innenministers, ein „*établissement de droit privé*“ werden. Durch diese unterschiedlichen Statute käme es dann doch zu einer Enteignung der Kirchenfabriken. Würde nun aus dem Fonds doch ein „*établissement de droit public*“ gemacht, fehlt es an der Begründung des „allgemeinen Interesses“ der Auflösung der Kirchenfabriken, so wie es in der „*opinion dissidente*“ gefordert wurde.  
Auf hoher politisch-juristischer Ebene besteht also zumindest eine Unklarheit über diese/n „Enteignung“/„*transfert*“. Folglich stellt das SYFEL auch hier weitere juristische Schritte in Aussicht.

<sup>1</sup> Trotz eines Votums, das seine Anwesenheit in der Kommissionssitzung bestätigte, verließ der Innenminister mit seinen zwei Beratern die Sitzung noch vor ihrem eigentlichen Beginn. (Der Minister hatte die Einladung informationshalber erhalten.)

Folgt man der Logik des Staatsrates bei diesem „*transfert*“, kann ein künftige Regierung, sich ebenso erlauben, den unter absoluter Bistumskontrolle gestellten Fonds, mit der gleichen Begründung unter eine alleinige staatliche Kontrolle zu stellen. **Demnach würde das Bistum das gleiche Schicksal erleiden, so wie es jetzt die Kirchenfabriken erfahren sollen: Es würde ungefragt, mit parlamentarischem Segen enteignet werden.** Und dies kann wohl weder mit gesundem Menschenverstand noch mit juristischen Argumenten gerechtfertigt werden.

3) Der **Fonds** so wie er auch nach dem Textvorschlag des Staatsrates aufgebaut ist, liegt **ausschließlich in der Hand des Erzbistums**. Somit bestätigt der Staatsrat die Befürchtungen der Kirchenfabriken, indem er das Wort „*tutelle*“ als Euphemismus (= beschönigender Ausdruck) bezeichnet und durch „*contrôle*“ ersetzt:

- Denn das Erzbistum ernennt und widerruft die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- dieser Verwaltungsrat kann interne Strukturen (ohne juristische Persönlichkeit) vorschlagen, deren Mitglieder wiederum vom Verwaltungsrat genannt und widerrufen werden können;
- derselbe vom Erzbistum ernannte Verwaltungsrat schlägt seinerseits ein internes Reglement vor, das wiederum vom Erzbistum abhängt u.s.w. u.s.f.

Wenn man dann das vom Bistum am 18.1.2017 veröffentliche, provisorische und präzisierende Statut des Fonds und das entsprechende interne Reglement hinzuzieht, sind alle Verwalter vom Erzbischof selbst genannt und *ad nutum* (= ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) widerrufbar. Und dies ist nur die strukturelle und personelle Kontrolle des Erzbistums im Fonds, das gleiche Ausmaß gilt für alle anderen Entscheidungen.

Angesichts einer solchen nahezu absolutistischen Struktur, muten angekündigte und mögliche Delegationen im Rahmen einer Dezentralisierung nur noch als Alibi an. Der Gesetzentwurf ist hier also keineswegs ein Fortschritt gegenüber dem Dekret von 1809, sondern ein herber Rückschritt in vorrevolutionäre, absolutistische Zeiten. Eine Demokratisierung der kirchlichen Verwaltung ist im 21. Jahrhundert doch wohl eher angebracht.

4) In den Ausführungen des Staatsrates wird es mehr als deutlich, dass Kult und Kultur in der Praxis schwer zu trennen sind. Dennoch wird die „*interdiction du financement des cultes pour les communes*“ als erster Titel des Gesetzes vorgeschlagen. Außer Reparaturen und Verschönerungen dürfte die Gemeinde nichts subventionieren, was mit „Kult“ zu tun hat. Nun, demzufolge sind ebenfalls alle Subventionen für geistliche Chöre, *Œuvres paroissiaux*, Messdienervereinigungen, den Organisatoren der Springprozession und der Wahlfahrt zur Fatima in Wiltz, der an Prozessionen, Te Deum, „*Hämmelsmarsch*“ mitwirkenden Musikgesellschaften etc. etc. in Frage gestellt, denn hier sind die Verquickungen zwischen Kult, Kultur, Tradition und Gesellschaft sehr stark und nicht klar trennbar. Dies wäre nicht nur ein Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Gemeindeautonomie, sondern auch eine Diskriminierung der entsprechenden Vereine gegenüber allen anderen nicht explizit mit dem Kultus verbundenen Vereinigungen.

5) Das SYFEL hält weiter fest,

- dass **95% aller Kirchenfabriken sich** in irgendeiner Form (Protestbrief, Resolution oder Klage gegen die Konvention) **explizit gegen die eigene Abschaffung und für die Reformierung** ausgesprochen haben;
- dass fast **12 000 Unterschriften** die Petition Nr. 715 trugen, welche ebenfalls für eine Reform und Modernisierung der Kirchenfabriken eintrat;
- dass die Formulierung des „**allgemeinen Interesses**“ (cf. *opinion dissidente*) für die Abschaffung der Kirchenfabriken auf Regierungs- und Bistumsseite völlig **fehlt**, und die Schaffung einer einzigen ‚bistumskontrollierten Monster-Kirchenfabrik‘ folglich nicht gerechtfertigt ist;
- dass der **Staatsrat kein einstimmiges Gutachten** vorlegen konnte, was die juristischen Zweifel an dem Gesetzentwurf Nr. 7037 unterstreicht;
- dass mit der **Einigung zwischen Erzbistum und SYFEL** vom März 2017 **eine Alternative vorliegt**, die allen Objektiven der Regierung entgegen kommt: Klärung der Besitzverhältnisse, Transparenz, Trennung von Kirche und Staat, Modernisierung der Verwaltung kirchlicher Güter.

Die anwesenden Mitglieder der Kommission (Wegen der kurzfristigen und überraschenden Festlegung des Termins konnten nicht alle Kommissionsmitglieder anwesend sein.) zeigten sich offen für einige der vorgebrachten Ideen und für den gegenseitigen Austausch, der offensichtlich einigen Abgeordneten den Standpunkt der Kirchenfabriken verständlicher erscheinen ließ. Denn es wurde klar, dass der Gesetzentwurf und die beiden Gutachten des Staatrates doch so manch juristische Schwierigkeiten belassen und offenlegen, die es zukünftigen Regierungen, Parlamenten und Gemeinderäten schwermachen werden. Die Diskussion in der Kommission zeigte, dass im Dialog und im Austausch mit den Betroffenen vielen Problemen aus dem Wege gegangen werden kann. Auch wenn dies erst durch fast 12000 Unterschriften ermöglicht wurde, so ist es nicht zu spät, diesen Weg weiter zu bestreiten.

Sollte trotz all dem der Gesetzentwurf, in seiner jetzigen und vom Staatsrat vorgeschlagenen Form, im Parlament gestimmt werden, und die Rufe der Petitionäre und der betroffenen Kirchenfabriken selbst ohne Folgen bleiben, wäre das ein Beweis für die Scheinhaftigkeit der partizipativen Demokratie und des Petitionsverfahrens. Deshalb hofft das SYFEL weiterhin, dass der Gesetzgeber auf dem Instanzenweg ein Konsens mit allen Beteiligten finden wird.

Heffingen, den 24. Juli 2017